

Anzeige von Landpachtverträgen

Allgemeine Informationen

Nach den Bestimmungen des Landpachtverkehrsgesetzes (LPachtVG) sind Neuabschlüsse beziehungsweise Vertragsänderungen von Pachtverträgen anzeigepflichtig. In Sachsen gilt eine Freigrenze bis 0,5 Hektar. Wenn diese überschritten wird, ist die Anzeigepflicht in der Regel gegeben.

Zuständigkeiten

Untere Landwirtschaftsbehörde

Besucheradresse:

Leipziger Straße 4
09599 Freiberg

Postadresse:

Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-4156

Fax: 03731 799-4086

evelin.sitarzik[at]landkreis-mittelsachsen.de

Ansprechpartner

Evelin Sitarzik

Telefon: 03731 799-4156

evelin.sitarzik@landkreis-mittelsachsen.de

Dr. Helmut Bernstein

Telefon: 03731 799-4094

helmut.bernstein@landkreis-mittelsachsen.de

Verfahrensablauf

Anzeigepflichtig sind neben Neuverträgen auch Verträge mit Änderungen der Flächen, des Pachtzins bzw. Verpächter- und Pächterwechsel. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Pachtverträge, die zwischen Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten abgeschlossen wurden. Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine Rückfrage bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde. Gleichfalls von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Pachtverträge, die im Rahmen eines behördlich geleiteten Verfahrens abgeschlossen wurden (z. B. Flurneuordnung). Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Landkreis die Hofstelle des Verpächters liegt. Ist eine solche Hofstelle nicht vorhanden, so ist die Behörde zuständig, in deren Gebiet die verpachteten Grundstücke liegen. Binnen eines Monats nach Anzeige des Vertrages ist über die Beanstandung eines Pachtvertrages nach § 4 LPachtVG durch einen Bescheid zu befinden. Die Untere Landwirtschaftsbehörde kann Landpachtverträge beanstanden, wenn sich durch die Vertragsgestaltung agrarstrukturelle Fehlentwicklungen abzeichnen. Gegen eine Beanstandung ist als Rechtsmittel ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch die Vertragspartner möglich.

Fristen

Die Anzeige hat innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss durch den Verpächter bei Vorlage des Vertrages zu erfolgen. Die Anzeige kann auch vom Pächter gegenüber der Behörde erklärt werden.

Rechtsgrundlage

- Landpachtverkehrsgesetzes (LPachtVG)